



September/Oktober 2009

Legal News

Geänderte (Export-)Kontrollen für Dual Use Güter



Mag. Angelika Peukert
a.peukert@bkp.at

Einleitung. Dual Use Güter sind Güter, die für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können und daher einem doppelten Verwendungszweck dienen, so ausdrücklich auch Software und Technologie (Know-How). Für die Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual Use Gütern gilt die EG-Dual Use Verordnung, das Außenhandelsgesetz (AußHG) und die Außenhandelsverordnung (AußHVO). Mit diesem Regelwerk werden Dual Use Güter in Österreich einer Kontrolle unterworfen, wonach eine Genehmigungs- oder Meldepflicht bestehen kann. Verletzungen können (verwaltungs-)strafrechtliche Konsequenzen aufgrund der §§ 37ff AußHG und §177a, b und c StGB nach sich ziehen.

Allgemeines. Die neue Dual Use Verordnung (EG) Nr. 428/2009 trat am 27.8.2009 in Kraft. Diese Neufassung adaptiert die Vorgaben einer UN-Resolution. Zugleich enthält die nunmehr geltende Verordnung Aktualisierungen der Güterlisten (insb. Anhang I), welche aufgrund der Vorgaben der internationalen Regime wie der Nuclear Supplier Group, dem Wassenaar Arrangement, dem Missile Technology Control Regime (MTCR) und der Australischen Gruppe erforderlich waren. Alle im Anhang I gelisteten Güter unterliegen bei der Ausfuhr in einen Drittstaat grundsätzlich der Genehmigungspflicht. Die neue Verordnung enthält im Wesentlichen verstärkte Kontrollpflichten der Mitgliedsstaaten. Die übrigen Vorschriften der bisher geltenden Dual Use Verordnung bleiben unverändert, so beispielsweise die übrigen Genehmigungspflichten der Ausfuhr, die innergemeinschaftliche Verbringung (Warenverkehr mit höchst sensiblen Gütern innerhalb der EU) und die sog. „catch-all“-Klausel (Auffangbestimmung für alle nicht gelisteten Güter).

Kontrolle der Vermittlung. Als wesentliche Änderung ist nunmehr auch die Vermittlung von Dual Use Gütern vom Anwendungsbereich erfasst. Als Vermittlungstätigkeit gilt das Aushandeln oder das Herbeiführen von Transaktionen von Österreich aus zum Kauf, Verkauf oder zur Lieferung von Dual Use Gütern aus

einem Drittland in ein anderes Drittland sowie der Verkauf oder Kauf von Dual Use Gütern, die sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland. Eine Meldepflicht (bzw. eine Genehmigungspflicht) besteht dann, wenn der Vermittler weiß (bzw. ihm von der Behörde mitgeteilt wurde), dass die von ihm vermittelten, im Anhang I gelisteten Güter (u.a. auch Software und Technologie) zur Endverwendung von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder von Flugkörpern für solche Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Durchfuhr durch die Gemeinschaft. Für die Durchfuhr von Dual Use Gütern, die ihren Ursprung in einem Drittstaat haben und im Anhang I der Verordnung gelistet sind, haben die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, im Einzelfall die Durchfuhr durch die EU mit gemeinschaftsweiter Geltung zu untersagen, wenn die Güter für eine Endverwendung von ABC-Waffen oder von Flugkörpern für solche Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können. Eine prinzipielle Genehmigungspflicht besteht aber nicht.

Technologietransfer. Die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, wie Fax, eMail oder mittels sonstiger Datenträger in ein Drittland war schon bisher vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst. Zusätzlich ist nunmehr auch die telefonische Weitergabe von genehmigungspflichtiger Technologie uneingeschränkt umfasst.

Zusammenfassung. Für Vermittlungstätigkeiten sowie die Durchfuhr können die Mitgliedsstaaten nationale strenge Vorschriften bzw. weitere Kontrollmaßnahmen festlegen. Ob der österreichische Gesetzgeber davon Gebrauch machen wird, bleibt im Hinblick auf die voraussichtlich im nächsten Jahr zu erwartende Gesetzesnovelle des AußHG mit Spannung abzuwarten. In jedem Fall bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob einzelne Güter einer Bewilligungs- oder Meldepflicht in Österreich aufgrund von europäischen oder nationalen Vorschriften unterliegen.

Umwelthaftung



Dr. Orlin Radinsky
o.radinsky@bkkp.at

Einleitung. Mit 20.6.2009 trat das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden - B-UHG; BGBl. I 2009/55) in Kraft.

Anwendungsbereich. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2004/35/EG um. Es regelt, basierend auf dem Verursacherprinzip („polluter pays“ - Prinzip), Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auf Schädigungen von Gewässern oder Böden oder für jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden durch die Ausübung einer der in Anhang 1 des Gesetzes näher beschriebenen beruflichen Tätigkeiten beschränkt. Schädigungen der Umwelt durch Private sind daher vom Gesetz nicht umfasst. Zu beachten ist, dass die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes hinsichtlich Schadenersatzes hiedurch unberührt bleiben.

Pflichten für Betreiber. Als Betreiber gilt jede natürliche oder juristische Person des privaten oder

öffentlichen Rechts, welche die berufliche Tätigkeit – allein oder mittels Gehilfen – ausübt oder bestimmt, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung. Besteht eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, so hat der Betreiber die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Ist ein Umweltschaden bereits eingetreten, so hat der Betreiber unverzüglich die notwendigen Sanierungstätigkeiten durchzuführen. Welche Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen dies sein können, ist im Anhang 2 und Anhang 3 des Gesetzes genauer geregelt. Abgesehen von einigen wenigen, im Gesetz genannten, Ausnahmefällen hat der Betreiber die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit selbst zu tragen.

Umweltbeschwerde. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden können, das Recht auf die Einbringung einer Umweltbeschwerde bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde haben.

Besetzung des Stiftungsbeirates



Mag. Elisabeth Strobl
e.strobl@bkkp.at

Ausgangspunkt. Organe der Privatstiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsprüfer und gegebenenfalls auch ein Aufsichtsrat. Der Stifter kann zur Wahrung des Stiftungszwecks auch weitere Organe, zum Beispiel einen Beirat, vorsehen.

Problem. Fraglich war bisher, ob die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes, wegen wichtiger Gründe, durch einen mehrheitlich mit Begünstigten besetzten Beirat zulässig ist. Dies ist gesetzlich nicht geregelt. Hinsichtlich des Aufsichtsrates gilt, dass von der Stiftung Begünstigte oder deren Angehörige nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder stellen dürfen. Weiters gilt, dass Begünstigte oder deren nahe Angehörige nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein dürfen.

OGH-Entscheidung. In der am 5.8.2009 (6 Ob 42/09h) gefassten Entscheidung lehnte der OGH eine Einflussnahme von Begünstigten auf die

Besetzung des Stiftungsvorstandes ab. Nach Ansicht des OGH würde die Unvereinbarkeitsbestimmung des PSG, wonach die Begünstigten und deren nahe Verwandte nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein können, durch einen mehrheitlich mit Begünstigten besetzten Beirat unterlaufen werden. Auch die Gesetzesmaterialien lassen nicht den Schluss zu, dass der Gesetzgeber einen aufsichtsratsähnlichen Beirat erlauben wollte, der mehrheitlich von Begünstigten besetzt und mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet ist. Zumindest die mehrheitliche Besetzung des Beirates durch Begünstigte oder nahe Angehörige sowie die dadurch mögliche Einflussnahme auf die Besetzung des Stiftungsvorstandes wird als eine Verletzung des Gebots, wonach Begünstigte oder nahe Angehörige nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein dürfen, angesehen. Bei der Besetzung des Beirates sollten daher auch die Besetzungsregelungen für den Stiftungsvorstand beachtet werden.